

## **Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss für Umwelt und Grün	09.09.2014

### **Mündliche Nachfrage von Herrn MdR Brust in der Sitzung des AUG vom 27.03.2014 zu TOP 1.2 "Windräder auf Kölner Stadtgebiet"**

In der Sitzung des Ausschusses Umwelt und Grün vom 27.03.2014 wies Herr MdR Brust darauf hin, dass laut Windenergieerlass NRW die Ausweisung von Konzentrationszonen zur Verhinderung von Windenergieanlagen unzulässig ist. In der Begründung der Beschlussvorlage zur Ausweisung der Windenergiekonzentrationszone in Marsdorf sei jedoch ausdrücklich betont worden, dass mit dieser Konzentrationszone eine Windkraftanlage in Köln-Esch verhindert werde.

Er befürchtet, dass die Ausweisung der Konzentrationszone in Marsdorf unwirksam sei und daher beklagt werden könne. Insoweit bittet er um eine rechtliche Bewertung.

Weiter möchte Herr MdR Brust wissen, ob die Firma Ford auf ihrem Gelände Windenergieanlagen bauen dürfe oder ob dies durch die Konzentrationszone ausgeschlossen sei.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Es trifft zu, dass eine bloße „Verhinderungsplanung“, d.h. eine Planung, die darauf gerichtet ist, dass überhaupt keine Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet errichtet werden, unzulässig wäre.

Ein solcher Fall liegt jedoch in Köln nicht vor, da die ausgewiesene Konzentrationszone in Marsdorf aufgrund des dort vorhandenen Windkraftpotentials (sog. Windhöufigkeit) und der dort gewährleisteten Abstände zu sensiblen Gebieten und Nutzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen geeignet ist. Dazu hat die Verwaltung eine Untersuchung über das gesamte Stadtgebiet durchgeführt.

Mit der Ausweisung einer geeigneten Konzentrationszone können Anträge auf Errichtung von Windkraftanlagen im Außenbereich (§ 35 BauGB) im übrigen Stadtgebiet abgelehnt werden. Durch die Ausweisung einer Konzentrationszone wird insoweit steuernd eingegriffen, als Anlagen dort zugelassen und an anderer Stelle im Außenbereich zulässigerweise ausgeschlossen werden.

Anlagen, die nicht im Außenbereich, sondern im beplanten oder unbeplanten Innenbereich (§ 30 bzw. § 34 BauGB) errichtet werden sollen, können dagegen nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass mit der Konzentrationszone eine zumutbare Alternative vorhanden ist.

Die Konzentrationszone in Marsdorf hat daher keine Auswirkungen auf Vorhaben, die z.B. auf dem Gelände der Ford-Werke realisiert werden sollen, da es sich hierbei um ein Gebiet nach § 30 BauGB handelt.

In solchen Fällen kann eine Steuerung von Vorhaben zur Windenergiegewinnung über die Neuaufstellung oder Änderung von rechtskräftigen Bebauungsplänen vorgenommen werden.

Im Falle der geplanten Windenergieanlagen im Bereich des Ford-Geländes wurde seitens der Verwaltung auf das bereits stark gestörte Orts- und Landschaftsbild im Bereich des linksrheinischen Kölner Nordens hingewiesen.